

---

**Vorsitz: Kanada****1062. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 15. November 2023 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)  
  
Beginn: 10.00 Uhr  
Schluss: 12.25 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafterin J. Kinnear
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine:* Ukraine (FSC.DEL/418/23), Vereinigtes Königreich (FSC.DEL/417/23 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (FSC.DEL/412/23), Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; dem potenziellen Bewerberland Georgien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Lichtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra und San Marino) (FSC.DEL/413/23), Kanada
  
- (b) *Militärische Spezialoperation zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung der Ukraine:* Russische Föderation (FSC.DEL/424/23/Add.1) (FSC.DEL/424/23), Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Ukraine

Zur Geschäftsordnung: Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Aktueller Stand betreffend die Aktivitäten des Vorsitzes der informellen Arbeitsgruppe zum Strukturierten Dialog der OSZE 2022 und 2023 (CIO.GAL/84/23 Restr.):* Finnland, Spanien – Europäische Union (FSC.DEL/414/23), Schweden, Slowakei, Kanada, Russische Föderation

(FSC.DEL/425/23), Belarus (FSC.DEL/420/23 OSCE+), Österreich, Ukraine, Deutschland (FSC.DEL/415/23 OSCE+), Frankreich

- (b) *Einführung der freiwilligen Berichterstattung über Kinder in bewaffneten Konflikten durch den Freundeskreis der OSZE zu Kindern in bewaffneten Konflikten*: Belgien (auch im Namen von Albanien, Italien, Norwegen und Polen)
- (c) *22. Treffen der Kommission der Teilnehmerstaaten, die gemäß dem Abschließenden Dokument der Verhandlungen nach Anhang I-B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina eingerichtet wurde, am 3. November 2023 in Wien*: Albanien (FSC.DEL/423/23 OSCE+)
- (d) *Ankündigung eines freiwilligen Beitrags zum iMARS-Projekt (System für Informationsmanagement und Berichterstattung)*: Vereinigte Staaten von Amerika
- (e) *Aussetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa durch eine Reihe von Vertragsstaaten und der Rücktritt der Russischen Föderation vom Vertrag*: Russische Föderation (FSC.DEL/426/23), Belarus (FSC.DEL/419/23 OSCE+), Deutschland (FSC.DEL/416/23 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika
- (f) *Ausführungen zum Mandat des Forums für Sicherheitskooperation und zur Geschäftsordnung der OSZE*: Vorsitz (Anhang)

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 22. November 2023, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

---

**1062. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 1068, Punkt 2 (f) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER VORSITZENDEN**

Meine Ausführungen betreffen Fragen, die sowohl im Hinblick auf das Mandat des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) als auch auf die für gemeinsame Sitzungen des FSK und des Ständigen Rates geltende Geschäftsordnung aufgeworfen wurden.

Der Vorsitz teilt die von einem Teilnehmerstaat geäußerte Ansicht nicht, dass das Mandat des FSK auf eine eng abgesteckte Themenliste eingegrenzt werden und sich nur auf Belange der Rüstungskontrolle beschränken sollte. Dies umso mehr, als das derzeitige politische Klima innerhalb der Organisation – ein Klima, zu dem es durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine gekommen ist – eine konstruktive Erörterung einer solchen begrenzten Liste von Themen nicht gerade begünstigt.

Ich möchte betonen, dass eine derart restriktive Auslegung sich auch nicht auf die OSZE-Dokumente und -Beschlüsse stützen kann, in denen das Mandat des FSK festgelegt ist. Das Forum wurde mit dem Helsinki-Dokument 1992 (Beschluss V) eingerichtet. In der in diesem Dokument enthaltenen Beschreibung seines Mandats findet sich der Verweis auf Konsultationen und Zusammenarbeit „in Angelegenheiten, welche die Sicherheit betreffen“. Dort heißt es weiter, dass die Teilnehmerstaaten „Konsultation, zielgerichteten fortdauernden Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit entwickeln werden“. Im Beschluss Nr. 7/11, der im Dezember 2011 in Vilnius verabschiedet wurde, beauftragte der Ministerrat das FSK, im Einklang mit seinem Mandat „die Diskussion über aktuelle Sicherheitsfragen im Sicherheitsdialog weiter zu fördern“.

Aus diesen Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass für das Mandat des Forums ein breites Spektrum an sicherheitsrelevanten Themen als äußerst relevant angesehen werden kann und sollte und dass das FSK mit der Diskussion „aktueller Sicherheitsfragen“ beauftragt ist.

Wie wir in unserer Diskussion letzte Woche gesehen haben, stellen die Auswirkungen des Krieges auf die psychische Gesundheit eine wichtige aktuelle Sicherheitsfrage dar, wobei das Thema eine wertvolle Gelegenheit bot, sich über nachahmenswerte Verfahren auszutauschen und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu ermitteln. Wie wir gehört haben, wirkt sich die psychische Gesundheit auf die Einsatzbereitschaft, das Wohlbefinden, die operative Effektivität und die Widerstandsfähigkeit des militärischen Personals aus, und die

Auseinandersetzung mit Fragen der psychischen Gesundheit ist für moderne militärische Organisationen zur Unterstützung ihrer Kampftruppen unerlässlich.

Es ist bedauerlich, dass in einer Erklärung der Russischen Föderation (FSC-PC.DEL/51/23 vom 8. November 2023) zur gemeinsamen Sitzung des FSK und des Ständigen Rates in der vergangenen Woche lediglich die lapidare Behauptung aufgestellt wurde, das Thema Sicherheitsdialog falle nicht unter das Mandat des Forums, ohne auf die im Konzeptpapier (FSC-PC.DEL/50/23 OSCE+ vom 30. Oktober 2023) angeführten expliziten Verweise auf dieses Mandat einzugehen.

Ich möchte daher wiederholen, dass der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (DOC.FSC/1/95) ein Bereich ist, mit dem sich das FSK sehr wohl befassen soll. Gemäß dem Verhaltenskodex müssen die Teilnehmerstaaten gewährleisten, dass ihre Angehörigen der Streitkräfte in der Lage sind, in den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den OSZE-Dokumenten und im Völkerrecht festgehalten sind, zu kommen und diese auszuüben. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte alle Militärangehörigen in der Lage sind, „das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ zu genießen.

Darüber hinaus sind in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 sowie in anderen Dokumenten des humanitären Völkerrechts und des Völkergewohnheitsrechts die vielfältigen Anforderungen an den Schutz und die Versorgung von Verwundeten und Kranken, sowohl von Zivilpersonen als auch von Militärangehörigen, in bewaffneten Konflikten festgelegt.

Angesichts dieser eindeutigen Querverbindungen sowohl zur ersten als auch zur dritten Dimension der Sicherheit ist für den Vorsitz offensichtlich, dass unser Dialog in der vergangenen Woche über die Auswirkungen des Krieges auf die psychische Gesundheit ein ausgezeichnetes Beispiel für eben diese Art von Diskussion war, die durch gemeinsame Sitzungen des FSK und des Ständigen Rates erleichtert und ermöglicht werden soll.

Daher sind die Behauptungen in der Russischen Föderation in ihrer bereits angesprochenen Erklärung, die Abhaltung der gemeinsamen Sitzung von letzter Woche sei „unzulässig“ und ein „politisches Manöver“ gewesen, haltlos und nicht gerechtfertigt. Wir möchten alle Teilnehmerstaaten darin bestärken, sich an ihre OSZE-Verpflichtungen zu halten und nach Treu und Glauben „zielgerichteten fortdauernden Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit“ aufzunehmen, wie es dem FSK im Helsinki-Dokument 1992 aufgetragen wurde.

Die für gemeinsame Sitzungen des FSK und des Ständigen Rates geltenden Regeln finden sich in Kapitel IV.2 der Geschäftsordnung der OSZE, dessen Punkt (D) zur Gänze dieser besonderen Kategorie von Treffen gewidmet ist.

Die Absätze IV.2(D) und IV.2(D)3 legen eindeutig fest, welche der für die Sitzungen des Ständigen Rates und des FSK geltenden spezifischen Regeln auch für das gemeinsame Sitzungsformat gelten sollen.

Aus diesen Absätzen geht nicht hervor, dass die Geschäftsordnung für das FSK oder den Ständigen Rat in anderer Weise auf eine gemeinsame Sitzung des Forums und des Rates anwendbar wäre.

Die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Durchführung der Sitzungen der Beschlussfassungsorgane stehen in Kapitel IV.1(C) der Geschäftsordnung. In Abschnitt IV.1(C)1 ist zwar festgelegt, dass diese Sitzungen entsprechend einer Tagesordnung abzuhalten sind, nicht jedoch, dass die Tagesordnung der Annahme bedarf. In Absatz IV.1(C)5 heißt es, dass der Vorsitzende für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Sitzungen sorgt, was heißt, dass er entscheidet, wie im Falle eines Einspruchs oder eines Antrags zur Geschäftsordnung durch einen Teilnehmerstaat zu verfahren ist.

Abschließend möchte ich dem Sekretariat, insbesondere dem Konferenz- und Sprachendienst und der Abteilung FSK-Unterstützung, für die äußerst professionelle und unparteiische Beratung und Unterstützung des Vorsitzes während dieser Sitzungsperiode danken. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Teilnehmerstaaten daran erinnern, dass das Sekretariat zwar mit Rat und Tat Unterstützung leistet, die endgültige Entscheidung über die Themen des Sicherheitsdialogs und die Durchführung der Treffen jedoch in der alleinigen Verantwortung des Vorsitzes beziehungsweise der Vorsitzenden liegt.

Dieser Erklärung wird dem Journal der heutigen Sitzung als Anhang beigelegt.